Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11137

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Christa Nickels, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9710 –

Verweigerungsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Produktion und Verbreitung rechtsextremer Propaganda

A. Problem

Zur Bekämpfung rechtsextremistischer Aktivitäten soll die Bundesregierung nach Vorschlag der Antragsteller einen Gesetzentwurf vorlegen, der das Direktionsrecht von Arbeitgebern bzw. die Dienstverpflichtung des Dienstherrn einschränkt und nachteilige Folgen einer Verweigerung für die Arbeitnehmer bzw. Beamten verhindert.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Der Antrag ist verfassungsrechtlich zweifelhaft und verkennt die Notwendigkeit politischer Bekämpfung verfassungsfeindlicher Aktivitäten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags oder bestimmter Teile der darin enthaltenen Vorstellungen.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 13/9710 abzulehnen.

Bonn, den 22. Juni 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Helmut Heiderich**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Helmut Heiderich

I. Beratungsverlauf

Der **Antrag auf Drucksache 13/9710** ist in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Innenausschuß** hat den Antrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuß** hat den Antrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS sowie einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Antrag in seiner 133. Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und abgeschlossen. Er empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt des Antrags

Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ist eine wichtige Aufgabe. Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Direktionsrecht durch eine neu zu schaffende Rechtsvorschrift im Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB) sowie im Beamtenrecht in bestimmten Fällen einschränkt und nachteilige Folgen einer Verweigerung für die Arbeitnehmer bzw. Beamten verhindert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 13/9710 verwiesen.

III. Ausschußberatungen

Einig war sich der Ausschuß darüber, daß Rechtsextremismus bekämpft werden müsse. Strittig war die Frage, ob der Antrag eine geeignete Lösung für diese Zielsetzung anbietet.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen auf die Materialschlacht der DVU im Wahlkampf Sachsen-Anhalts. Ein Arbeitgeber könne nach bisherigem Recht seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Mitwirkung an Produktion und Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda zwingen. Deshalb müsse eine gesetzliche Einschränkung des Direktionsrechts erfolgen. Zudem schränke ihr Antrag das Grundrecht auf Informations- und Meinungsfreiheit nicht in unzulässiger Weise ein.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten, daß gegen den Extremismus alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden müßten. Der vorliegende Antrag sei dafür aber weder in seiner Zielrichtung noch in seinen rechtlichen Möglichkeiten geeignet. Die ausschließliche Ausrichtung auf den Rechtsextremismus sei zu einseitig. Dem einzelnen Arbeitnehmer könne nicht die Entscheidung darüber aufgebürdet werden, wann ein „offensichtlich rechtsextremer" Inhalt vorliege. Zudem könnten Arbeitnehmer bereits nach geltendem Recht aus Gewissensgründen bestimmte Tätigkeiten verweigern, ohne daß dies allein dem Arbeitgeber ein Kündigungsrecht einräume.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD begrüßten die Intention des Antrages. Eine Einschränkung des Direktionsrechtes sei jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch. Das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit sei zu beachten; aus grundsätzlicher Sicht dürfe eine Beschränkung nicht nur in eine Richtung erfolgen. Die tatbestandliche Grenze für ein Arbeitsverweigerungsrecht aus Gewissensgründen sei kaum zu bestimmen. Eine umfassende Auseinandersetzung zu der komplexen Materie des Rechtsextremismus stehe noch aus.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. ist das Verbot verfassungswidriger Parteien nicht der richtige Weg zu ihrer Bekämpfung. Ebenso bestehe bereits bei der öffentlichen Diskussion über einen solchen Antrag die Gefahr, daß dadurch rechtsextreme Parteien wie die DVU aufgewertet würden. Es gelte, die Ursachen einer Protestwahl wie der in Sachsen-Anhalt auf politischer Ebene zu bekämpfen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS erklärten, ein Recht auf Arbeitsverweigerung sei ausgesprochen wichtig. Gerade am Beispiel Bremen sei der massive Druck auf Arbeitnehmer bei der Verbreitung von DVU-Materialien deutlich geworden.

Bonn, den 22. Juni 1998

Helmut Heiderich
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333